

Vorlage Hygienekonzept für Chorproben **Stand 22.7. 2021**

1. Was ist vor der Aufnahme der Proben zu klären:

Name des Chores	
Raum	
ggf. Genehmigung zur Sondernutzung eines Raumes	
Raumhöhe	
verfügbare Fläche	
dadurch mögliche Gruppengröße	
Probenzeit und -dauer	
Möglichkeit zur Handdesinfektion	
Lüftungsmöglichkeit	
Möglichkeit der CO ² -Messung (empfohlen)	
Zuständig für Anwesenheitsliste	
Name, Datum und Unterschrift der/des Hygieneverantwortlichen	

2. Voraussetzungen:

- Geltende Verordnungen des Landkreises/der Kommune müssen eingehalten werden.
- Die Chorleitung und der Rechtsträger des Chors (z.B. Kirchengemeinde, Verein etc.) tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
- Hygienehinweise sind allen Sänger/innen im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.

- Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbetrieb von allen Beteiligten eine Bestätigung über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme notwendig (vgl. Formular am Ende).
- Die Teilnehmer/innen sind bei jeder Probe zu protokollieren (Anwesenheitslisten).
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- Chorleiter/innen und sonstige Verantwortliche sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert sein.

3. Regeln und Maßnahmen:

Testung / Impfung / Genesung:

- An Chorproben und Aufführungen bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten können nur Sänger/-innen inkl. Chorleiter/-in teilnehmen, die einen tagesaktuellen negativen Test- bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- Der Test ist im Sinne von § 28b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf das Coronavirus vorzunehmen und unter Aufsicht von geschultem Personal durchzuführen. Für Kinder und Jugendliche, die zwei Mal die Woche über die Schulen getestet werden, gilt wie bei den Musikschulen eine verlängerte Zeitspanne als getestet, nämlich 60 statt 24 Stunden (CoronaVO §5 Abs.1 und IfSG §28b Abs. 3, Satz 1). Kinder, die jünger als 6 Jahre sind, sind von der Testpflicht ausgenommen (IfSG §2 Abs. 6).
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 ist für Proben und Veranstaltungen im Freien **als auch in geschlossenen Räumen** kein Nachweis getestet/geimpft/genesen notwendig.

Anzahl der Teilnehmenden

- In der Öffnungsstufe 1 (nach Landesverordnung) sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen nicht gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 100 Personen gestattet.
- In der Öffnungsstufe 2 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 100 Personen gestattet. Im Freien sind Proben und Aufführungen bis maximal 250 Personen gestattet.
- In der Öffnungsstufe 3 sind Proben und Aufführungen in geschlossenen Räumen bis maximal 250 Personen gestattet. Im Freien sind Veranstaltungen bis 500 Personen gestattet.
- Für Angebote der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit gilt zusätzlich, dass in geschlossenen Räumen folgende maximale Anzahl von Teilnehmenden gilt:
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 Tagen unter 100: maximal 18 Personen
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 5 Tagen unter 50: maximal 30 Personen

Hinweis: Diese Regelung wird nur dann relevant, wenn in einem Landkreis Öffnungsstufe 2 noch nicht / nicht mehr erreicht ist, da ab Öffnungsstufe 2 höhere Zahlen möglich sind (siehe oben). Die tatsächliche Maximalzahl hängt auch hier von den räumlichen Gegebenheiten ab. Es gilt die Abstandsregel von 2 Metern zwischen den Chormitgliedern.

Handhygiene:

- Vor der Probe muss eine Händedesinfektion (30 Sekunden lang) stattfinden.
- Alternativ: Hände gründlich mind. 20-30 Sekunden lang mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Hände sind vom Gesicht fernzuhalten.
- Türklinken und Fahrstuhlknöpfe wenn möglich nicht mit der Hand anfassen, sondern ggf. den Ellenbogen benutzen!

Hustenetikette:

- Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren oder zu waschen.

Beteiligte protokollieren:

- In jeder Probe/Zusammenkunft werden die Namen (Adresse/Telefon/E-Mail) und die Sitzposition aller Anwesenden protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Ein/e Protokollführer/in ist verbindlich festzulegen.
- Diese Liste ist einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien (KDG) vernichtet. Die Chorsänger/innen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung:

- Ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und grundsätzlich zu tragen. Lediglich zum Singen selbst kann diese abgenommen werden.
- Einmalmasken sollten für diejenigen Sänger/innen zur Verfügung stehen, die ihre Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben.
- Eine Entsorgung von Einmalmasken in den normalen Abfall soll nicht erfolgen. Entweder wird ein Sonderabfallbehälter gestellt oder die Nutzer/innen nehmen die Einmalmasken in einem Plastikbeutel wieder mit.

Abstandsregeln:

- Ein Mindestabstand zu allen Sängern/-innen **von 2 m in alle Richtungen** ist beim Singen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien strikt einzuhalten (Stühle dementsprechend aufstellen oder Stehflächen im Abstand markieren, vor Ort geltende zusätzliche Vorschriften beachten).
- Der Abstand zwischen Chorleiter/innen und den Chorsängern/innen muss **wenigstens 3 m betragen** (2,50m mit Spuckschutz).
- Wenn möglich geben Markierungen auf dem Boden/an den Wänden Laufwege vor, um Kontakt auch in engen Fluren und in sanitären Anlagen zu vermeiden.

- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen zu beachten.
- Die Chormitglieder werden ausdrücklich auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen auch vor und nach der Probe hingewiesen.
- Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind, wenn irgend möglich, voneinander zu trennen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen unbedingt vermieden werden. Ggf. sind mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche für diese Gruppen zu bestimmen, idealerweise als „Einbahnstraßenregelung“ durch getrennten Eingang/Ausgang.

Proben im Freien:

- Generell ist das Proben unter freiem Himmel unter Einhaltung der Abstandsregeln zu bevorzugen, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.
- Ansammlungen von Zuschauern sind zu unterbinden.

Raumgröße:

- Die Räumlichkeiten müssen groß genug sein, sodass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, möglichst hohe Räume zu nutzen.
- Es sollte möglichst mit festen Gruppen immer in den gleichen Räumen geprobt werden.
- Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chormitglieder, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).

Lüftung:

- **Alle 30 Minuten** soll eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) mit dem Ziel des maximalen Luftaustausches erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Der CO²-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte möglichst unter 650 ppm betragen.¹
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.

Rhythmisierung:

- Sollten mehrere Chorgruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuplanen, um Kontakte zwischen den Sänger/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten.

Umgang mit Instrumenten und Noten:

- Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen.

¹ <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlftqualitaet/co2-app/index.jsp>

- Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung oder Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- Die Tastatur des Probeninstrumentes ist, wenn ein Nutzerwechsel innerhalb von 72 Stunden stattfindet, materialverträglich entsprechend zu reinigen.

Trinken:

- Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

Reinigung:

- Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

Umgang mit Risikogruppen:

- Personen, die einer Risikogruppe² angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Chorproben hingewiesen werden.
- Nehmen Personen einer Risikogruppe nach chorseitig erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Chorproben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.

Ausschluss von der Chorprobe:

- Personen, die
 - positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten,
 - in Quarantäne sein müssen,
 - Symptome von Covid 19 zeigen
 dürfen grundsätzlich nicht an Probe, Auftritten oder Konzerten teilnehmen.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Zeigen Sänger/innen Anzeichen einer Atemwegserkrankung bzw. anderer Symptome von Covid 19, sind sie von der Probe umgehend auszuschließen.
- Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Einwilligung zur Teilnahme an Proben in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Hiermit bestätige ich Name _____,
dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes _____) an den Proben
und Auftritten des Chores (Name, Ort)

in Zeiten der Corona-Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis
genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen
entsprechend des Konzeptes vom _____ werde ich
nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

Datum

Unterschrift